

Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV)

Vom 25. November 2008 (Stand 10. Juli 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 ¹⁾, das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 ²⁾ sowie auf § 54 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 ³⁾, in Ausführung der Bundesverordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 ⁴⁾, ⁵⁾

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Diese Verordnung regelt die Ausgestaltung der familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern.

² Die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern orientiert sich am Wohl und den Bedürfnissen der Kinder, der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie den Bedürfnissen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

§ 2 Zuständiges Departement

¹ Das zuständige Departement gemäss Tagesbetreuungsgesetz und gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a PAVO ist für den ganzen Kanton Basel-Stadt das Erziehungsdepartement.

² ... ⁶⁾

§ 3 Angebot

¹ Zum Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung gehören insbesondere:

- a) durch pädagogische Fachpersonen geführte Tagesheime;
- b) in einer Trägerschaft organisierte Tagesfamilien, die Kinder aus anderen Familien tagsüber, ganztags oder teilweise, teilweise gemeinsam mit eigenen Kindern, im familiären Rahmen betreuen;
- c) ⁷⁾ ...
- d) ⁸⁾ ...
- e) ⁹⁾ ...
- f) ¹⁰⁾ ...

² Schulen, Kindergärten, Lehr- und Betreuungspersonen des Angebotes der familienergänzenden Tagesbetreuung arbeiten zusammen und informieren sich gegenseitig.

¹⁾ SG [815.100](#).

²⁾ SG [890.700](#).

³⁾ SG [211.100](#).

⁴⁾ SR [211.222.338](#).

⁵⁾ Ingress geändert durch RRB vom 2. 7. 2013 (wirksam seit 7. 7. 2013).

⁶⁾ § 2 Abs. 2 aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

⁷⁾ § 3 Abs. 1 lit. c aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

⁸⁾ § 3 Abs. 1 lit. d aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

⁹⁾ § 3 Abs. 1 lit. e aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

¹⁰⁾ § 3 Abs. 1 lit. f aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen können weitere Betreuungsangebote und Betreuungsverhältnisse unterstützen und für diese Betreuungsangebote und Betreuungsverhältnisse eigene Regelungen für den Beitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, für die Mindestbelegung, den Mindestbeitrag sowie die Reduktion der Beiträge für die Betreuung von zwei oder mehr Kindern erlassen.

§ 4 *Qualität*

¹ Das zuständige Departement erlässt Richtlinien mit Mindeststandards. Die Richtlinien regeln insbesondere die Anforderungen an die Strukturqualität, den Betreuungsschlüssel sowie die notwendige Ausbildung für die Leitung und das Betreuungspersonal. ¹¹⁾

² Die verschiedenen Trägerschaften überprüfen laufend die Qualität ihrer Arbeit.

II. Bewilligung und Aufsicht

§ 5 *Bewilligungspflicht*

¹ Wer regelmässig während mehr als 16 Stunden pro Woche ein Kind oder mehrere Kinder unter 14 Jahren familienergänzend in Tagesbetreuung aufnimmt, braucht eine Bewilligung der zuständigen Stelle des zuständigen Departements, auch wenn es sich um ein verwandtes Kind handelt und/oder die Betreuung unentgeltlich erfolgt.

² Wer ein Kind betreut, für dessen Betreuung Kantonsbeiträge ausgerichtet werden, braucht in jedem Fall eine Bewilligung.

³ Das zuständige Departement ist auch Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 19 PAVO für den ganzen Kanton Basel-Stadt.

§ 6 *Ausnahmen von der Bewilligungspflicht*

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind im gleichen Haushalt lebende oder im Haushalt der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten angestellte Personen, die Grosseltern der Kinder, die Geschwister, die Geschwister der Eltern und deren im gleichen Haushalt lebende Lebenspartnerinnen und -partner.

² Von der Bewilligungspflicht weiter ausgenommen sind die in Art. 13 Abs. 2 PAVO erwähnten Einrichtungen einschliesslich Ferienkolonien und Ferienangebote.

§ 7 *Inhalt der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung hält fest:

- a) die maximale Anzahl der Kinder in familienergänzender Tagesbetreuung,
- b) die Räumlichkeiten, in denen die Betreuung geleistet wird,
- c) die verantwortliche Betreuungsperson,
- d) allfällige Bedingungen oder Auflagen,
- e) die Geltungsdauer der Bewilligung.

² Änderungen des in der Bewilligung aufgeführten Inhaltes sind von der bewilligungsinhabenden Person oder Institutionen innert Monatsfrist derjenigen Stelle zu melden, welche die Bewilligung ausgestellt hat.

¹¹⁾ § 4 Abs. 1: Die Richtlinien können bei der Abteilung Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement bestellt oder im Internet unter <http://www.tagesbetreuung.bs.ch> in der Rubrik «Grundlagen» eingesehen werden.

§ 8¹²⁾ *Amts- und Rechtshilfe*

¹ Kantonale Behörden und Amtsstellen leisten der Bewilligungsbehörde Amts- und Rechtshilfe. Die für Bewilligung und Aufsicht verantwortlichen Behörden sind berechtigt, zum Wohl des Kindes insbesondere bei den Gesundheitsdiensten¹³⁾, der Abteilung Sucht, bei der Psychiatrischen Universitätspoliklinik, bei den Universitären Psychiatrischen Kliniken, beim Universitäts-Kinderspital beider Basel, bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), beim Kinder- und Jugenddienst sowie beim Sozialdienst der Polizei Auskünfte über gesuchstellende Personen bzw. über Tageseltern und Betreuungspersonen in Einrichtungen einzuholen.

§ 9 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Pflegeeltern, Tageseltern und Mitarbeitende in den Einrichtungen der familienergänzenden Tagesbetreuung sind verpflichtet, dem für die Aufsicht zuständigen Departement die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Mitarbeitenden des zuständigen Departements ist auf Verlangen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

³ Gefährdungen von Kindern sind der KESB oder gestützt auf § 8 Abs. 2 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz dem Kinder- und Jugenddienst, wenn eine Hilfestellung auf freiwilliger Basis erbracht werden kann, zu melden.¹⁴⁾

III. Planung und Datenbearbeitung**§ 10**

¹ Alle Personen und Einrichtungen, die über eine Bewilligung zur familienergänzenden Tagesbetreuung verfügen, stellen auf Anfrage die für die Planung notwendigen Daten zur Verfügung.

² Diese Informationen unterliegen dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz) vom 9. Juni 2010.¹⁵⁾

§ 11

¹ Die Personen und Einrichtungen, die über eine Bewilligung verfügen, führen das gemäss Art. 17 PA-VO verlangte Verzeichnis der Minderjährigen.¹⁶⁾

² Dem zuständigen Departement ist auf Verlangen unverzüglich eine kostenlose Kopie des Verzeichnisses der Minderjährigen zuzustellen oder auszuhändigen.¹⁷⁾

IV. Vermittlung**§ 12** *Vermittlungsstellen*

¹ Das zuständige Departement führt eine Vermittlungsstelle für Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung im Kanton Basel-Stadt.

² Die Gemeinde Riehen führt für die Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung eine eigene Vermittlungsstelle, welche eng mit der Vermittlungsstelle des zuständigen Departements zusammenarbeitet.

³ Die Vermittlungsstellen beraten insbesondere Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und vermitteln Plätze in subventionierten bzw. mitfinanzierten Tagesheimen und Tagesfamilien. Sie informieren über weitere Angebote.

¹²⁾ § 8 in der Fassung von § 40 Abs. 2 lit. q der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. 4. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2013, publiziert am 20. 4. 2013, SG 212.410).

¹³⁾ § 8: Umbenennung «Gesundheitsdienste» in «Medizinische Dienste» gemäss RRB vom 22. 12. 2015.

¹⁴⁾ § 9 Abs. 3 in der Fassung von § 40 Abs. 2 lit. q der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. 4. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2013, publiziert am 20. 4. 2013, SG 212.410).

¹⁵⁾ § 10 Abs. 2 in der Fassung von § 33 Ziff. 7 der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) vom 9. 8. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012).

¹⁶⁾ § 11 Abs. 1 geändert durch RRB vom 2. 7. 2013 (wirksam seit 7. 7. 2013).

¹⁷⁾ § 11 Abs. 2 geändert durch RRB vom 2. 7. 2013 (wirksam seit 7. 7. 2013).

⁴ Die Vermittlungsstellen führen eine aktuelle Liste mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die einen Platz suchen («Warteliste»).

⁵ Die Vermittlung geeigneter Angebote durch die Vermittlungsstelle ist kostenlos.

§ 13 *Wartefrist*

¹ Die Vermittlungsstellen unterbreiten den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein oder mehrere Angebote für einen Tagesbetreuungsplatz. Die Wartefrist zwischen dem von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten gewünschten Eintrittsdatum und dem angebotenen Eintrittsdatum beträgt gemäss § 4 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz in der Regel maximal drei Monate.

² Die für die Vermittlung erforderlichen Unterlagen (insbesondere gewünschte Betreuungszeiten und Formular Elternbeitrag mit Beilagen) müssen den Vermittlungsstellen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Eintrittsdatum vollständig vorliegen. Falls diese Unterlagen später eintreffen oder unvollständig sind, verlängert sich die maximale Wartefrist entsprechend.

³ Die Wartefrist kann sich weiter verlängern, wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten spezielle Anforderungen an das Angebot stellen.

V. Anspruchsvoraussetzungen für Beiträge des Kantons und der Gemeinden

§ 14 *Voraussetzungen auf Seiten der Kinder und Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten*

¹ Beiträge werden auf Antrag für Kinder im Alter zwischen 8 Wochen und 14 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt ausgerichtet.

§ 15

¹ Für Angebote gemäss § 3 Abs. 1 dieser Verordnung muss für einen Anspruch auf Beiträge auf Seiten der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten zusätzlich zu § 14 dieser Verordnung eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: ¹⁸⁾

- a) die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig,
- b) die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten besuchen eine anerkannte Ausbildung,
- c) bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zeichnet sich eine starke physische und/oder psychische Belastung ab oder
- d) die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nehmen Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahr.

² Der Beitrag des Kantons oder der Gemeinden muss in einem angemessenen Verhältnis zu den unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen stehen.

³ ... ¹⁹⁾

§ 16

¹ Für Angebote gemäss § 3 lit. a und b dieser Verordnung besteht unabhängig von den Voraussetzungen gemäss § 15 dieser Verordnung ein Anspruch auf Beiträge für

- a) ²⁰⁾ gefährdete Kinder, die aufgrund einer Massnahme oder Empfehlung des Kinder- und Jugenddienstes oder der KESB platziert werden oder
- b) ²¹⁾ für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder mit einer Empfehlung des Zentrums für Frühförderung oder
- c) für fremdsprachige Kinder zur Verbesserung der sprachlichen Integration – im Schulalter aufgrund einer Empfehlung der Schulleitung oder des Schulpsychologischen Dienstes.

¹⁸⁾ § 15 Abs. 1 geändert durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

¹⁹⁾ § 15 Abs. 3 aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

²⁰⁾ § 16 lit. a in der Fassung von § 40 Abs. 2 lit. q der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. 4. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2013, publiziert am 20. 4. 2013, SG 212.410).

²¹⁾ § 16 lit. b geändert durch RRB vom 20. 12. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012).

§ 17²²⁾ ...

VI. Subventionierte Einrichtungen und Institutionen

§ 18

¹ Beiträge des Kantons und/oder der Gemeinden werden den Trägerschaften bzw. Einrichtungen direkt ausgerichtet.

§ 19

¹ Die Nachfrage nach Tagesbetreuungsplätzen gemäss § 7 Abs. 1 Tagesbetreuungsgesetz muss im Quartier der Stadt bzw. der Gemeinde bestehen.

§ 20

¹ Trägerschaften gemäss § 7 Abs. 1 Tagesbetreuungsgesetz sind juristische Personen, die als Verein, Stiftung oder gemeinnützige Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen sind und in ihren Statuten festgelegt haben, dass sie keinen Gewinn anstreben.

² Das leitende Organ (Vorstand, Stiftungsrat, Verwaltungsrat) arbeitet ehrenamtlich. Ausgeschlossen sind Entschädigungen, die über den Ersatz der Spesen und eine angemessene Vergütung besonderer Aufträge hinausgehen. Aufträge an Mitglieder des leitenden Organs dürfen nur erfolgen, wenn deren Kosten/Ansätze unter dem marktüblichen Ansatz liegen.

³ Das leitende Organ setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen, die mit der Geschäftsleitung bzw. mit leitenden Mitarbeitenden nicht in direkter Linie verwandt sind und/oder nicht im gleichen Haushalt leben.

⁴ Die Geschäftsleitung verfügt im leitenden Organ nur über beratende Stimme. Es kann maximal eine bezahlte Mitarbeiterin bzw. ein bezahlter Mitarbeiter als Personalvertretung Mitglied des leitenden Organs sein.

⁵ Die Jahres- und Betriebsrechnungen der Trägerschaften werden von einer anerkannten und unabhängigen Revisionsstelle revidiert.

§ 21

¹ Trägerschaften, bei denen der Kanton oder die Gemeinden mehr als 25 Betreuungsplätze subventionieren, müssen Berufsnachwuchs ausbilden.

§ 22

¹ Freie bzw. frei werdende subventionierte Betreuungsplätze sind der zuständigen Vermittlungsstelle zu melden und dürfen nur in Absprache mit dieser besetzt werden.

§ 23

¹ Die Normauslastung für die Berechnung der anrechenbaren Kosten beträgt 95% der maximal gemäss Bewilligung möglichen Auslastung.

§ 24 *Berechnung der Belegung in subventionierten Tagesheimen*

¹ Die Belegung in Tagesheimen wird wie folgt berechnet:

a)	Ganzer Tag	100 %
b)	Halber Tag (Morgen oder Nachmittag) einschliesslich Mittagsbetreuung	70 %
c)	Halber Tag (Morgen oder Nachmittag) ohne Mittagsbetreuung	50 %
d)	Mittagsbetreuung einschliesslich Mittagessen	20 %

²²⁾ § 17 aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

- e) Für Kindergarten- und Schulkinder bis zum Ende der Primarschule: Am frühen Morgen vor Kindergarten oder Schule 10 %

² Die Wochenbelegung wird errechnet, indem die Belegung an den einzelnen Tagen aufaddiert und durch 5 dividiert wird.

³ Für Teilzeitbetreuung wird ein Zuschlag von 4% an die Belegung angerechnet. Das Maximum der Belegung beträgt einschliesslich Faktor und Teilzeitbetreuungszuschlag 70%. Bei einer Belegung von über 70% wird kein Teilzeitbetreuungszuschlag gewährt. ²³⁾

§ 25 *Änderung der Belegung und zusätzliche Betreuung in subventionierten Tagesheimen*

¹ Wünschen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte während einzelnen Wochen im Jahr zusätzliche Betreuungszeiten, müssen sie dies bei der Vereinbarung des Betreuungsverhältnisses bzw. vor der jährlichen Neuberechnung melden.

² Aus der ordentlichen Belegung und der zusätzlichen Betreuung wird die Jahresbelegung berechnet.

³ Wünschen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte eine Änderung der Belegung, so haben sie dies der Institution und der zuständigen Stelle des zuständigen Departements frühzeitig mitzuteilen. Es erfolgt eine Neuberechnung der Belegung und eine Anpassung des Beitrags der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Reduktionen der Belegungen sind nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss § 34 dieser Verordnung möglich.

§ 26 *Zusätzliche kurzfristige Betreuung*

¹ Zusätzliche kurzfristige Betreuung kann zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Tagesheim direkt vereinbart werden.

² Zusätzliche kurzfristige Betreuung wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ohne Verfügung von der Trägerschaft in Rechnung gestellt.

³ Zusätzliche kurzfristige Belegungen werden nicht an die Normauslastung angerechnet und nicht subventioniert.

§ 27 *Regelungen für Ferien, krankheits- und unfallbedingte sowie andere Abwesenheiten in subventionierten Tagesheimen*

¹ Tagesheime können Betriebsferien durchführen. Diese betragen in der Regel vier Wochen pro Jahr. Die Betriebsferien werden mindestens sechs Monate im Voraus angekündigt.

² In der Berechnung der Jahresbelegung gemäss § 24 dieser Verordnung sind die Betriebsferien berücksichtigt.

³ Bei vorübergehenden Abwesenheiten eines Kindes erfolgt weder eine Reduktion des Beitrages der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten noch des Beitrags des Kantons bzw. der Gemeinden, sofern der Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

⁴ Dauert die Abwesenheit mehr als drei Monate, erfolgt eine Neubelegung des Betreuungsplatzes und sowohl der Beitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als auch ein allfälliger Beitrag des Kantons für dieses Kind entfallen.

§ 28 *Betreuung in einer Tagesfamilie einer subventionierten Trägerschaft*

¹ Die Finanzierung der Betreuung in Tagesfamilien erfolgt ausschliesslich mittels Leistungsvereinbarung über eine Trägerschaft. Die Trägerschaft muss die in § 20 dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

² Die Trägerschaft ist zuständig für die Suche, Eignungsabklärung, Begleitung und angemessene Aus- und Weiterbildung der Tagesfamilien. Die Trägerschaft vermittelt Tagesfamilien in enger Zusammenarbeit mit den Vermittlungsstellen des Kantons und der Gemeinde gemäss § 12 dieser Verordnung.

²³⁾ § 24 Abs. 3 geändert durch RRB vom 20. 12. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012).

§ 29

¹ Für die Betreuung in Tagesfamilien werden die Regelungen für Ferien, krankheits- und unfallbedingte sowie andere Abwesenheiten analog § 27 dieser Verordnung in den Verträgen zwischen Trägerschaft und Tagesfamilien bzw. zwischen Trägerschaft einerseits und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten andererseits festgehalten.

§ 30

¹ Die Belegung bei der Betreuung in Tagesfamilien wird in Wochenstunden berechnet.

§ 31 *Zuschläge für die Betreuung in subventionierten Tagesheimen sowie in Tagesfamilien einer subventionierten Trägerschaft*

¹ Für die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten wird die massgebende Belegung gemäss § 24 dieser Verordnung mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

² Für gefährdete und aufgrund einer Empfehlung oder einer Massnahme des Kinder- und Jugenddienstes oder der KESB platzierte Kinder ab 18 Monaten kann die massgebende Belegung gemäss § 24 dieser Verordnung mit einem individuellen Faktor von maximal 1,5 multipliziert werden. Der Faktor wird von der zuständigen Stelle des zuständigen Departements auf Antrag des Kinder- und Jugenddienstes festgelegt. ²⁴⁾

³ Für behinderte oder von Behinderung bedrohte und aufgrund einer Empfehlung des Zentrums für Frühförderung platzierte Kinder ab 18 Monaten kann die massgebende Belegung gemäss § 24 dieser Verordnung mit einem individuellen Faktor von maximal 1,5 multipliziert werden. Der Faktor wird von der zuständigen Stelle des zuständigen Departements auf Antrag des Zentrum für Frühförderung festgelegt. ²⁵⁾

§ 32 *Mindestbelegung in subventionierten Tagesheimen sowie in Tagesfamilien einer subventionierten Trägerschaft*

¹ Die durchschnittliche Mindestbelegung pro Woche beträgt für subventionierte Plätze in Tagesheimen

- a) bis zum Kindergartenentrtritt mindestens 40% und
- b) ab Kindergartenentrtritt mindestens 30%.

² Die Mindestbelegung für die Beiträge des Kantons oder der Gemeinden an die Betreuung in Tagesfamilien einer subventionierten Trägerschaft beträgt

- a) bis zum Kindergartenentrtritt mindestens neun Stunden pro Woche und
- b) ab Kindergartenentrtritt mindestens sechs Stunden pro Woche.

³ Für Kinder mit Behinderungen legt die zuständige Stelle des zuständigen Departements die Mindestbelegung individuell fest.

§ 33 ²⁶⁾ ...**§ 34** *Auflösung des Betreuungsverhältnisses*

¹ In subventionierten Tagesheimen sowie in Tagesfamilien einer subventionierten Trägerschaft ist eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats möglich.

² ... ²⁷⁾

³ Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Auflösung des Betreuungsverhältnisses aus wichtigen Gründen.

²⁴⁾ § 31 Abs. 2 in der Fassung von § 40 Abs. 2 lit. q der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. 4. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2013, publiziert am 20. 4. 2013, SG 212.410).

²⁵⁾ § 31 Abs. 3 geändert durch RRB vom 20. 12. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012).

²⁶⁾ § 33 aufgehoben durch RRB vom 19. 1. 2010 (wirksam seit 9. 8. 2010).

²⁷⁾ § 34 Abs. 2 aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

§ 35 *Ergänzende Beiträge für Kinder in nicht subventionierten Einrichtungen*

¹ Ergänzende Beiträge gemäss § 9 Tagesbetreuungsgesetz können auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch die zuständige Stelle des zuständigen Departements oder der Gemeinden ausgerichtet werden.

² Ergänzende Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Platzierung durch die Vermittlungsstelle des Kantons bzw. der Gemeinde erfolgt.

³ Ausnahmsweise werden Anträge bei bereits platzierten Kindern geprüft, wenn das Kind seit mindestens einem Jahr in der Institution betreut wird oder wenn das Kind seit mindestens sechs Monaten in der Institution betreut wird und sich das Einkommen der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten um mindestens 20% verringert hat.

⁴ Der Faktor für die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten gemäss § 31 Abs. 1 dieser Verordnung wird gewährt. Auf Antrag hin werden die Zuschläge gemäss § 31 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung gewährt.

⁵ Es gilt eine Mindestbelegung von 20%.

⁶ Die zuständige Stelle des zuständigen Departements bzw. der Gemeinden finanziert maximal die Differenz zwischen dem Beitrag der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten gemäss Kapitel VIII dieser Verordnung und dem maximalen Beitrag von CHF 1'840 bei einer Vollzeitbetreuung. ²⁸⁾

VII. Investitionsbeiträge des Kantons für subventionierte und mitfinanzierte Tagesheime**§ 36**

¹ Das zuständige Departement kann im Rahmen des bewilligten Budgets Investitionsbeiträge für die Schaffung neuer Plätze, für die Anpassung bestehender Plätze an bauliche Vorschriften oder für den Bezug neuer Räumlichkeiten gewähren.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Investitionsbeiträge.

³ Das zuständige Departement ist für den Vollzug verantwortlich. Es erlässt entsprechende Richtlinien.

⁴ Investitionsbeiträge können zurückgefordert werden, wenn die Räumlichkeiten nicht mehr als Tagesheim verwendet werden. Die Richtlinien bestimmen den Umfang der Rückforderung.

VIII. Berechnung der Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien ²⁹⁾**§ 37** *Grundsatz*

¹ Grundlage für die Ermittlung und Berechnung der Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung bilden das Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) vom 25. Juni 2008 sowie die Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008.

§ 38 *Massgebliches Einkommen gemäss § 6 Abs. 2 lit. e SoHaG für einen Drei- und Mehrpersonenhaushalt*

¹ Das massgebliche Einkommen gemäss § 6 Abs. 2 lit. e SoHaG für einen Drei- und Mehrpersonenhaushalt reduziert sich im Rahmen dieser Verordnung analog zu § 11 Abs. 2 SoHaV ausgehend von einem Zweipersonenhaushalt für eine dritte Person um CHF 10'000, für eine vierte Person um CHF 8'000, für eine fünfte Person um CHF 6'000 und für jede weitere Person um CHF 4'000.

²⁸⁾ § 35 Abs. 6 geändert durch RRB vom 2. 7. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, publiziert am 9. 11. 2013).

²⁹⁾ Titel VIII. in der Fassung des RRB vom 19. 1. 2010 (wirksam seit 9. 8. 2010).

§ 39 *Höhe der Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung*

¹ Bei einem gemäss § 38 dieser Verordnung berechneten Einkommen bis CHF 60'000 beträgt der Beitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung 10 Prozent dieses Einkommens.

² Bei einem gemäss § 38 dieser Verordnung berechneten Einkommen von mehr als CHF 60'000 erhöht sich der Beitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung je CHF 1'000 zusätzliches Einkommen um 0,1 Prozent.

³ Bei Teilzeitbetreuung in Tagesheimen reduziert sich der Ansatz prozentual entsprechend dem Betreuungsverhältnis.

⁴ Für die Betreuung in Tagesfamilien wird ein Stundenansatz berechnet, indem der errechnete Jahresbeitrag für eine Betreuung von 100 Prozent durch 1920 dividiert wird. ³⁰⁾

⁵ Werden die Unterlagen, die zur Berechnung des Beitrags der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung nötig sind, nicht oder verspätet vorgelegt, so kann die zuständige Stelle eine Schätzung des Beitrages vornehmen.

§ 40 *Minimalbeitrag*

¹ Der monatliche Minimalbeitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung beträgt für die Vollzeitbetreuung eines Kindes CHF 300 pro Kind und Monat.

² Bei Teilzeitbetreuung reduziert sich der Minimalbeitrag an die Tagesbetreuung anteilmässig, beträgt jedoch mindestens CHF 150 pro Kind und Monat.

§ 41 *Maximalbeitrag*

¹ Der monatliche Maximalbeitrag an die Tagesbetreuung beträgt in subventionierten Tagesheimen CHF 2'200 für ein Kind bezogen auf eine ganztägige Betreuung des Kindes während fünf Tagen. ³¹⁾

² Bei Teilzeitbetreuung in Tagesheimen reduziert sich der Ansatz prozentual entsprechend dem Betreuungsverhältnis.

³ Der Maximalbeitrag für die Betreuung in Tagesfamilien beträgt CHF 11 pro Betreuungsstunde.

⁴ ... ³²⁾

§ 42 *Reduktion der Beiträge für die Betreuung von zwei oder mehr Kindern*

¹ Wenn zwei Kinder der gleichen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Angebote der Tagesbetreuung nutzen, reduzieren sich die Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung für noch nicht schulpflichtige Kinder um je 25% pro Betreuungsverhältnis und für Schulkinder um je 15% pro Betreuungsverhältnis. ³³⁾

² Wenn drei und mehr Kinder der gleichen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Angebote der Tagesbetreuung nutzen, reduzieren sich die Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung für noch nicht schulpflichtige Kinder um je 35% pro Betreuungsverhältnis und für Schulkinder um je 25% pro Betreuungsverhältnis. ³⁴⁾

³ Basis für die Berechnung der Reduktion ist der gemäss § 39 dieser Verordnung berechnete Beitrag ohne Berücksichtigung des Maximalbeitrags gemäss § 41 dieser Verordnung.

⁴ Auf den Minimalbeitrag gemäss § 40 dieser Verordnung wird keine Reduktion der Beiträge für die Betreuung von zwei oder mehr Kindern gewährt.

³⁰⁾ § 39 Abs. 4 geändert durch RRB vom 19. 1. 2010 (wirksam seit 9. 8. 2010).

³¹⁾ § 41 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 2. 7. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, publiziert am 9. 11. 2013).

³²⁾ § 41 Abs. 4 aufgehoben durch RRB vom 19. 1. 2010 (wirksam seit 9. 8. 2010).

³³⁾ § 42 Abs. 1 geändert durch RRB vom 15. 1. 2013 (wirksam seit 1. 3. 2013).

³⁴⁾ § 42 Abs. 2 geändert durch RRB vom 15. 1. 2013 (wirksam seit 1. 3. 2013).

§ 43³⁵⁾ *Härtefallregelung*

¹ Ist der errechnete ordentliche Beitrag der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung nicht tragbar, weil die effektiv verfügbaren Mittel gegenüber dem Durchschnitt wesentlich geringer sind, können betroffene Eltern bzw. Erziehungsberechtigte einen Antrag an die zuständige Stelle des zuständigen Departements richten. Diese prüft die finanziellen Verhältnisse im Einzelnen und setzt anschliessend einen allenfalls abweichenden Beitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung fest.

² Setzt die zuständige Stelle des zuständigen Departements einen abweichenden Beitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuung fest, gilt dieser Beitrag ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Eingang des Gesuchs für maximal 12 Monate.

³ Das zuständige Departement erlässt entsprechende Richtlinien.

§ 44 *Besondere Regelungen für Beiträge von Pflegeeltern*

¹ Pflegeeltern, die kantonale Beiträge für das Pflegeverhältnis erhalten und die Angebote der Tagesbetreuung nutzen, bezahlen einen Pauschalbetrag.

² Das zuständige Departement legt die Pauschalbeträge fest.

§ 45³⁶⁾ *Zuständige Stelle für die Beitragsberechnung*

¹ Die Beitragsberechnung erfolgt durch die zuständige Stelle des zuständigen Departements. Die Höhe des Beitrages wird den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten mittels Verfügung mitgeteilt.

² Den Trägerschaften wird nur der Monats- bzw. Stundenansatz ohne Berechnungsgrundlage mitgeteilt.

³ Die Beiträge werden von den Trägerschaften mit einer monatlichen Rechnung eingezogen.

IX. Tagesschulen und schulergänzende Angebote (Verpflegung, Betreuung und Förderung an Mittagstischen, am Nachmittag und in Tagesferien)³⁷⁾**§ 46**³⁸⁾

¹ ...

§ 47³⁹⁾

¹ ...

§ 48⁴⁰⁾ ...**§ 49**⁴¹⁾ ...**§ 50**⁴²⁾ ...**§ 51**⁴³⁾ ...**§ 51a**⁴⁴⁾ ...

³⁵⁾ § 43 in der Fassung des RRB vom 19. 1. 2010 (wirksam seit 9. 8. 2010).

³⁶⁾ § 45 in der Fassung des RRB vom 19. 1. 2010 (wirksam seit 9. 8. 2010).

³⁷⁾ Titel IX. in der Fassung des RRB vom 19. 1. 2010 (wirksam seit 9. 8. 2010).

³⁸⁾ § 46 aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

³⁹⁾ § 47 aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

⁴⁰⁾ § 48 aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

⁴¹⁾ § 49 aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

⁴²⁾ § 50 aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

⁴³⁾ § 51 aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

⁴⁴⁾ § 51a aufgehoben durch § 30 der Tagesstrukturenverordnung vom 19. 4. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2011).

X. Beiträge an die Betreuung in der Familie

§ 52

¹ ...⁴⁵⁾

² ...⁴⁶⁾

XI. Entschädigungen, Gebühren und Kosten für Inkassomassnahmen

§ 53

¹ Die Tätigkeit der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

² Für Kontrollen, die zu schweren oder wiederholten Beanstandungen führen, können pro Kontrollgang und damit verbundenen Arbeiten CHF 100 bis CHF 2'000 in Rechnung gestellt werden.

³ Für spezielle Beratungen, für die Vermittlung von geeigneten Räumlichkeiten und für die Beratung und Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildungsanlässen können Gebühren zwischen CHF 100 und CHF 250 pro Stunde in Rechnung gestellt werden.

⁴ Gebühren wegen Meldepflichtverletzungen richten sich nach § 39 SoHaV.

⁵ Ziehen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten nach erfolgter Anmeldung und nach Vorliegen der notwendigen Unterlagen den Vermittlungsauftrag weniger als einen Monat vor dem gewünschten Eintrittsdatum zurück, können die Vermittlungsstellen die Kosten für den Aufwand im Umfang von CHF 100 bis CHF 250 in Rechnung stellen.

⁶ Die Voraussetzungen zur Erhebung von Verzugszinsen, Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen sowie deren Höhe richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972.

XII. Vollzug

§ 54

¹ Das Erziehungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

XIII. Widerhandlungen und Rechtsmittelverfahren

§ 55 *Widerhandlungen*

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen werden gemäss Art. 26 PAVO sowie den Vorschriften des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes geahndet.

§ 56 *Rechtsmittelverfahren bei Verfügungen betreffend Beiträge von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie betreffend Gebühren wegen Meldepflichtverletzung*

¹ Betroffene Personen von Verfügungen betreffend Beiträge von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gemäss dieser Verordnung sowie betreffend Gebühren wegen Meldepflichtverletzung gemäss § 39 SoHaV mit Wohnsitz in der Stadt Basel können nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 Rekurs an das zuständige Departement erheben.

² Betroffene Personen von Verfügungen betreffend Beiträge von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gemäss dieser Verordnung sowie betreffend Gebühren wegen Meldepflichtverletzung gemäss § 39 SoHaV mit Wohnsitz in der Gemeinde Bettingen oder Riehen können gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung Rekurs an den Gemeinderat erheben. Gegen Entscheide des Gemeinderats kann gemäss dem in Abs. 1 genannten Organisationsgesetz Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

⁴⁵⁾ Aufgehoben am 5. Juli 2016, wirksam seit 10. Juli 2016 (KB 09.07.2016)

⁴⁶⁾ Aufgehoben am 5. Juli 2016, wirksam seit 10. Juli 2016 (KB 09.07.2016)

§ 57 *Rechtsmittelverfahren bei Verfügungen betreffend Bewilligungen*

¹ Betroffene Personen oder Institutionen können gegen Verfügungen betreffend Bewilligungen gemäss Kapitel II dieser Verordnung Rekurs gemäss den Bestimmungen des Organisationsgesetzes an das zuständige Departement erheben.

§ 58 *Verfügungsbegründung und Rechtsmittelbelehrung*

¹ Die zuständige Behörde kann auf eine Verfügungsbegründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn die Verfügung den Begehren der Gesuchstellenden voll entspricht und die Gesuchstellenden keine Begründung verlangen.

XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 59** *Anpassung der Elternbeiträge an die Gesetzgebung der Harmonisierung*

¹ Eine Neuberechnung sämtlicher im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Verordnung laufender Beiträge von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgt innerhalb der von § 28 Abs. 2 SoHaG festgelegten Zeitdauer.

§ 60 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung) vom 23. Januar 2007 wird aufgehoben.

§ 61 *Wirksamkeit*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2009 wirksam.